

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree**
- II.) Seiten 2-3 **Beschlüsse des Kreistages vom 29.03.2017**
1. Seite 2 Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Diakonischen Werkes Oderland-Spree e. V.
2. Seite 2 Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.
3. Seite 3 Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Oder-Spree
4. Seite 3 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree
5. Seite 3 Jugendförderplan 2017 bis 2020 - Fortschreibung
6. Seite 3 Änderung der Rechtsform des „Dialogforums Airport Berlin - Brandenburg“
7. Seite 3 Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017
8. Seite 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) zur Durchführung eines Fachberatungsdienstes im Rahmen der Migrationssozialarbeit
9. Seite 3 Beschluss zum Breitbandausbau durch Umsetzung einer Infrastrukturmaßnahme zum Ausbau eines leistungsfähigen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation im Landkreis Oder-Spree
10. Seite 3 Veränderungen in den Ausschüssen
- III.) Seiten 4-6 **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017**
- IV.) Seite 7 **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmen Entsorgung für das Haushaltsjahr 2017**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Aufgrund des § 131 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I S. 23) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 29.03.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 in Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.2011 beschlossen.

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 22.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14.11.2008 Nr. 15) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.06.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 07.07.2011 Nr. 9) wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 - Beigeordnete

(1)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates für eine Amtszeit von 8 Jahren einen 1. Beigeordneten, einen 2. Beigeordneten und einen 3. Beigeordneten, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird. Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

(2)

Der 2. Beigeordnete vertritt den 1. Beigeordneten.
Der 3. Beigeordnete vertritt den 2. Beigeordneten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 31.03.2017

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 31.03.2017

Lindemann
Landrat

II.) Beschlüsse des Kreistages vom 29.03.2017

- 1.) Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Diakonischen Werkes Oderland-Spree e. V.

(Beschluss-Nr.: 014/18/2017 - NEU)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Diakonischen Werkes Oderland-Spree Frau Giovanna Tschentscher als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für Herrn Detlef Schlingelhof in den Jugendhilfeausschuss.

- 2.) Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des DRK-Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e. V.

(Beschluss-Nr.: 016/18/2017)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des DRK Kreisverbandes Märkisch-Oder-Havel-Spree e.V. Frau Anja Kess als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

3.) Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 017/18/2017)

Der Kreistag nimmt die gemeinsame Stellungnahme der Kreisarbeitsgemeinschaft der Städte und Gemeinden sowie die Stellungnahme der Stadt Beeskow zur Kenntnis und weist die in den Stellungnahmen vorgebrachten Einwendungen zur Kreisumlage zurück.

4.) 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 018/18/2017)

Der Kreistag beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

5.) Jugendförderplan 2017 bis 2020 - Fortschreibung

(Beschluss-Nr.: 019/18/2017-)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes für den Zeitraum 2017 - 2020 als Arbeitsgrundlage und Bestandteil der Jugendhilfeplanung sowie als Untersetzung zum Haushaltsplan.

6.) Änderung der Rechtsform des „Dialogforums Airport Berlin – Brandenburg“

(Beschluss-Nr.: 023/18/2017)

Der Kreistag beschließt, Mitglied in einer noch zu gründenden Arbeitsgemeinschaft „Dialogforum Airport Berlin – Brandenburg“ zu werden.

7.) Entwurf Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

(Beschluss-Nr.: 024/18/2017)

1. Der Kreistag bestätigt die von der Verwaltung vorgenommene Einschätzung zur Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree.
2. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2017.
3. Der Landrat berichtet per 30.06.2017, 30.09.2017 und 31.12.2017 über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2017.
4. Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan des "Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2017.

8.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) zur Durchführung eines Fachberatungsdienstes im Rahmen der Migrationssozialarbeit

(Beschluss-Nr.: 025/18/2017)

Der Kreistag möge dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) über die Errichtung eines gemeinsamen Fachberatungsdienstes zur Migrationssozialarbeit gemäß Landesaufnahmegesetz Brandenburg zustimmen.

9.) Beschluss zum Breitbandausbau durch Umsetzung einer Infrastrukturmaßnahme zum Ausbau eines leistungsfähigen Telekommunikationsnetzes der nächsten Generation im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 022/SPD/CDU/

B-J-A/FDP/BVFO/2017)

Der Kreistag beschließt in seiner Sitzung, die zur Finanzierung der Eigenmittel der Kommunen notwendigen Mittel im Haushalt 2018 einzustellen.

10.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: Ohne/18/2017)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen im

Ausschuss für Soziales und Gesundheit

Auf Bitte der CDU-Fraktion wird Herr Christian Schröder als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss benannt.

**III.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017**

**Haushaltssatzung
des Landkreises Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 29.3.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	389.925.800 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	394.435.700 €
	außerordentlichen Erträge auf	223.500 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	168.400 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	394.721.200 €
	Auszahlungen auf	409.435.500 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	383.488.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	386.226.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.043.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	19.668.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.190.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.539.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

11.374.900 €

festgesetzt.

§ 4

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2017 mit

40,30 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **300.000 €**
Kontengruppen 52/54/72/74

Transferaufwendungen/-auszahlungen **500.000 €**
Kontengruppen 53/73

Honorare **100.000 €**
Konten 5019/7019

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen; interne Leistungsverrechnungen **100.000 €**
Kontengruppen 55/58/75

Auszahlungen für Vermögenserwerb **100.000 €**
Kontenarten 782/783/784

Auszahlungen für Baumaßnahmen **300.000 €**
Kontenart 785

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit **100.000 €**
Kontengruppe 79

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen **150.000 €**
Kontenart 781

Bilanzielle Abschreibungen; Außerordentliche Aufwendungen **500.000 €**
Kontengruppen 57/59

Über-/außerplanmäßige (reine) Personalaufwendungen/-auszahlungen (Deckungsringe 1001/2001) bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 800.000 Euro übersteigen. Dabei können Erstattungen für Personalaufwendungen (insbesondere Kontengruppe 44) gegen gerechnet werden.

Überschreiten über-/außerplanmäßige Zuführungen zu Rückstellungen abzüglich über-/außerplanmäßiger Inanspruchnahmen von Rückstellungen in den Konten-gruppen 50/51 den Betrag von 500.000 Euro, so bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen). Das gilt ebenfalls für Interne Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) und Ausleihungen (Kontenart 786).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.

- 3.3. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 50.000 € ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2017 per 30.9.2017 und per 31.12.2017 zu informieren.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Aufwendungen oder Auszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)
entfällt

§ 7

Zur flexiblen Gestaltung des Haushaltsvollzugs wird auf der Grundlage des § 23 KomHKV bestimmt, dass die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwendungen/Auszahlungen über Deckungskreise geregelt wird. Die Übersicht über die gebildeten Deckungskreise ist Bestandteil des Haushaltsplanes. Bei Bedarf können zusätzliche Deckungskreise in der Haushaltsdurchführung eingerichtet bzw. bestehende Deckungskreise erweitert werden.

Beeskow, den 29.3.2017

.....
Lindemann
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07/07 Nr. 19, Seite 286) wird die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2017 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2017 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 29. März 2017

Lindemann
Landrat

**IV.) Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens
Entsorgung für das Haushaltsjahr 2017**

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2017**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 29. März 2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1	Es betragen	
	1.1 im Erfolgsplan	
	die Erträge	18.949.100 €
	die Aufwendungen	18.911.900 €
	der Jahresgewinn	37.200 €
	der Jahresverlust	€
	1.2 im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	2.124.600 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-6.506.900 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-65.005 €
2	Es werden festgesetzt:	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	2.486.000 €
2.3	Kassenkredite	0 €

Beeskow, den 29. März 2017

Lindemann
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des
kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsor-
gung für das Haushaltsjahr 2017**

Gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26.3.2009 (GVBl. Bbg Teil II Nr. 11 vom 27.4.2009) in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird der Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2017 öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2017 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 29. März 2017

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung,
Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt